

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 41.

## Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Änderung der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. 5. 06, für das Fürstentum Lübeck vom 11. 1. 10 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. 5. 08. 1. Lesung.  
(Anlage 12.)

Durch die vorliegenden Gesetzentwürfe sollen diejenigen Stempelsteuerbeträge, die nicht nach dem Werte des Gegenstandes bemessen sind und darum der Geldentwertung nicht folgen können, auf einen angemessenen Stand gebracht werden.

Die Regierungsvorlage hatte ursprünglich eine Erhöhung auf das 100fache vorgesehen. Auf die Anfrage des Ausschusses, ob diese Erhöhung durch den Fortschritt der Geldentwertung nicht schon überholt sei, stellte die Regierung folgende Abänderungsanträge:

„Zu den Entwürfen je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld betr. Änderung der Stempelsteuergesetze (Anlage 12) werden folgende Abänderungsanträge gestellt:

- In sämtlichen Entwürfen ist zu ändern
1. in Ziffer 1 die Zahl „100“ in „300“,
  2. in Ziffer 5 die Zahl „100“ in „1000“.

Ferner sind in sämtlichen Entwürfen in Ziffer 3a die Worte zu streichen  
„bis 100 000 M einschließlich 500 M,  
mehr als 100 000 M.“

Der Ausschuss erklärt sich mit diesen Änderungen einverstanden und beantragt:

Der Landtag wolle der Regierungsvorlage in der abgeänderten Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

# Anlage 42.

## Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. 5. 06, für das Fürstentum Lübeck vom 11. 1. 10 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. 5. 08. 2. Lesung.  
(Anlage 12.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.  
Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

# Anlage 43.

## Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 27. März 1923. 1. Lesung.

(Anlage 14.)

Die drei Gesetzentwürfe sehen eine Erhöhung der verschiedenen Steuerätze um durchschnittlich das Zehnfache der bisherigen Sätze vor. Die letzte Festsetzung der Steuerätze fand im März d. J. statt. Mit den vorgeschlagenen erhöhten Sätzen werden dieselben der inzwischen eingetretenen Geldentwertung angepaßt sein.

Vom Ausschuß wurde die Regierung gefragt, ob die jetzt vorgeschlagenen Sätze bei der inzwischen stark vorgeschrittenen Geldentwertung genügen. Darauf wurde erklärt, daß die ganze Angelegenheit im Augenblick keine so hohe Bedeutung habe, da die Wandergewerbescheine zum allergrößten Teile bereits gelöst seien. Im übrigen habe die Regierung die Absicht, bei weiterer Geldentwertung dem Landtag eine neue Vorlage zu machen, falls dieser vor dem 1. Januar 1924 zusammentritt. Sollte dieses nicht der Fall sein, so beabsichtige die Regierung entsprechend einem früheren Vorgehen, auch dieses Mal wieder die Sätze durch eine Notverordnung angemessen zu erhöhen, damit in der Ausgabe des Wandergewerbescheins keine Verzögerung ein-

trete. Der Ausschuß erklärt sich mit diesem einverstanden. Aus dem Ausschuß heraus wurde gewünscht, daß die Steuerätze noch über das vorgeschlagene Maß erhöht würden. Es wurde dabei auf Einzelfälle des Wandergewerbes hingewiesen, in denen die Steuer als viel zu gering im Verhältnis zu dem Geschäftsumsatz bezeichnet wurde. Demgegenüber wurde erklärt, daß nach den bestehenden Gesetzen jetzt schon die Möglichkeit bestehe, die Regelsätze in besonderen Fällen erheblich zu erhöhen. Darüber hinaus müsse mit einer gewissen Vorsicht vorgegangen werden, damit die Belastung eine erträgliche bleibe und nicht übermäßig hoch werde. Sollte die Ermächtigung, über die Regelsätze in besonderen Fällen hinauszugehen, nicht genügen, wird der Regierung anheimgegeben, bei der demnächstigen Neufestsetzung der Sätze weiter gehende Vorschläge zu machen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.

# Anlage 44.

## Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes in der Fassung vom 27. März 1923. 2. Lesung.

(Anlage 14.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie sie

sich aus der 1. und 2. Lesung ergeben haben und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.

2\*

# Anlage 45.

## Bericht

des Ausschusses I über die Entwürfe

1. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
2. eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
3. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

1. Lesung.  
(Anlage 15.)

Infolge der seit der letzten Erhöhung der Gebührensätze eingetretenen weiteren Geldentwertung ist eine weitere Erhöhung notwendig geworden. Dieser Notwendigkeit will die Vorlage Rechnung tragen. Im Ausschuß wurde die Frage gestellt, ob nicht inzwischen die Sätze schon wieder überholt seien und ob nicht Preußen neue erhöhte Sätze eingeführt habe oder einführen werde. Diese Frage wurde vom Regierungsvertreter bejaht. Derselbe stellte zu den Gesetzesentwürfen folgende Verbesserungsanträge:

- I. Im Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw. wird der Artikel 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

### Artikel 1.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw. und im Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1906, betr. Änderung des genannten Gesetzes, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3, wie folgt, geändert:

1. Die volle Gebühr des § 19 beträgt bei Gegenständen im Werte:

1. bis 30 000 M einschließlich	3 000 M
2. von mehr als 30 000 M bis 60 000 M einchl.	4 000 M
3. " " " 60 000 " " 100 000 " "	6 000 "
4. " " " 100 000 " " 150 000 " "	8 000 "
5. " " " 150 000 " " 200 000 " "	10 000 "
6. " " " 200 000 " " 250 000 " "	12 000 "
7. " " " 250 000 " " 300 000 " "	14 000 "
8. " " " 300 000 " " 400 000 " "	16 000 "
9. " " " 400 000 " " 500 000 " "	20 000 "
10. " " " 500 000 " " 600 000 " "	24 000 "
11. " " " 600 000 " " 700 000 " "	28 000 "
12. " " " 700 000 " " 800 000 " "	32 000 "
13. " " " 800 000 " " 900 000 " "	36 000 "
14. " " " 900 000 " " 1 000 000 " "	40 000 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 200 000 M und die Gebühren von 1 000 000 M bis 10 000 000 M um 4000 M, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 M um 2000 M und darüber hinaus um 1000 M für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zweihundertfachen auf das Zweitausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 3000 M.

- II. Im Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betr. die Gerichtskosten usw., wird der Art. 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

### Artikel 2.

Die Gebühren im ersten und zweiten Teile des im Art. 1 genannten Gesetzes werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 3 und 4, wie folgt, geändert:

1. Die volle Gebühr des § 19 betrage bei Gegenständen im Werte:

1. bis 30 000 M einschließlich	3 000 M
2. von mehr als 30 000 M bis 60 000 M einchl.	4 000 M
3. " " " 60 000 " " 100 000 " "	6 000 "
4. " " " 100 000 " " 150 000 " "	8 000 "
5. " " " 150 000 " " 200 000 " "	10 000 "
6. " " " 200 000 " " 250 000 " "	12 000 "
7. " " " 250 000 " " 300 000 " "	14 000 "
8. " " " 300 000 " " 400 000 " "	16 000 "
9. " " " 400 000 " " 500 000 " "	20 000 "
10. " " " 500 000 " " 600 000 " "	24 000 "
11. " " " 600 000 " " 700 000 " "	28 000 "
12. " " " 700 000 " " 800 000 " "	32 000 "
13. " " " 800 000 " " 900 000 " "	36 000 "
14. " " " 900 000 " " 1 000 000 " "	40 000 "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 200 000 M und die Gebühren von 1 000 000 M bis 10 000 000 M

um 4000 *M.*, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 *M.* um 2000 *M.* und darüber hinaus um 1000 *M.* für jede Wertklasse.

2. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zwanzigfachen auf das Zweitausendfache ein.

3. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr 3000 *M.*

III. Im Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 werden im Art. 1 ersetzt:

In Ziffer 1 die Zahl „2000“ durch „3000“.

In Ziffer 2 die Zahlen „30 000“ und „10 000“ durch „50 000“ und „15 000“.

In Ziffer 3 die Zahl „500“ durch „1000“.

In Ziffer 5 die Zahl „1000“ durch „2000“.

Durch Verordnung vom 3. Juli 1923 hat Preußen die Gebühren des preußischen Gerichtskostengesetzes mit Wirkung vom 16. Juli 1923 weiter erhöht. Nach Ansicht der Regierung erscheint es zweckmäßig, die oldenburgischen Gebührensätze diesen erhöhten Beträgen anzupassen. Um das umständliche Verfahren der Berechnung von Zuschlägen zu vermeiden, empfiehlt es sich hierbei, auch die preußische Wertklasseneinteilung zu übernehmen; dadurch wird erreicht, daß die volle Gebühr der oldenb. Gerichtskostengesetze mit derjenigen des preußischen Gerichtskostengesetzes völlig übereinstimmt.

Der Ausschuß ist mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen mit den Verbesserungsanträgen der Regierung seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

## Anlage 46.

### Bericht

des Ausschusses I über die Entwürfe

1. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
2. eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
3. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

2. Lesung.

(Anlage 15.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen, wie sie

sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

# Anlage 47.

## Bericht

des Ausschusses III über das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Juli 1923, betreffend Änderungen der Voranschläge und des Finanzgesetzes für das Jahr 1923/24. 1. Lesung.  
(Anlage 16.)

Die fortschreitende Geldentwertung hat das Staatsministerium veranlaßt, in der Anlage 16 dem Landtage vorzuschlagen, die im letzten Finanzgesetze vom Landtag nicht freigegebenen Ausgabenparagrafen zu erhöhen und die Einnahmen durch Änderung des Art. 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1923/24 ebenfalls zu erhöhen.

Der Ausschuß war mit dieser Anregung einverstanden, stellte zu einigen Ausgabenparagrafen indessen noch Fragen an die Staatsregierung.

So wurde um Auskunft gebeten, ob das Reich den Kirchengemeinden ähnliche Zuschüsse für die Gehälter der Geistlichen leiste, wie es für die Gehälter der Staatsbeamten usw. geschehe, ob hierdurch der zu § 145 beantragte Vorschuß von 100 Mill. Mark beeinflusst werden könnte und ob schließlich bei einer Bewilligung dieser 100 Mill. Mark das Verhältnis der Zuschüsse für die beiden Konfessionen das alte bleibe.

Vom Regierungsvertreter wurde darauf erwidert, daß das Reich allerdings Zuschüsse für die Gehälter der Geistlichen leiste, daß aber die Ausführungsbestimmungen zu diesen Leistungen noch nicht erschienen seien, so daß sich die Wirkung der letzteren noch nicht übersehen ließe. Wenn das Reich die sonst üblichen 75 % der Mehraufwendungen für Gehälter in vollem Umfange übernehme, würden vielleicht 100 Mill. nicht ganz erforderlich sein, aber es dürfte richtig sein, die 100 Mill. als Vorschuß stehen zu lassen.

Die Kosten des Offizialats seien in viel höherem Maße gestiegen als das Verhältnis von 30 Mill. zu 100 Mill. Mark bedeute.

Etwasige Bedenken könnten aber durch eine Bemerkung zu den betreffenden Paragrafen beseitigt werden.

Diese Bemerkung wird weiter unten beantragt werden.

### § 279 f der Ausgaben.

Einer Anregung, den Zuschuß für den Küstenkanal auf 152 Mill. Mark angesichts der Notlage dieses Vereins zu erhöhen, stimmte die Staatsregierung zu.

### § 339 o der Ausgaben.

Für Landeswohlfahrtspflege waren im Voranschlag ursprünglich 2 Mill. Mark eingestellt worden. Diese 2 Mill. Mark wurden im Finanzgesetze auf 22 Mill. Mark erhöht, und jetzt schlägt die Staatsregierung die Erhöhung der Summe auf 50 Mill. Mark vor.

Im Ausschuß wurde befürchtet, daß auch dieser Betrag bei den vielen Anforderungen an die Wohlfahrtspflege nicht ausreichen würde.

Nach längeren Verhandlungen einigte man sich dahin, diesen Paragrafen freizugeben.

Das gleiche soll sinngemäß bei dem § 86 c des Voranschlags des Landesteils Lübeck geschehen.

Beim § 48 der Ausgaben des Landesteils Lübeck wurde die Frage aufgeworfen, ob die Kirchengemeinden veranlaßt worden seien, ihre Ländereien zu einem den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Preise zu verpachten.

Vom Regierungsvertreter wurde darauf erwidert, daß eine Prüfung, ob die Verpachtungen richtig vorgenommen würden, angeordnet sei, und zwar nicht nur für die Kirchländerien sondern auch für die Staatsdomänen.

Über das Ergebnis der Prüfung würde dem Landtag berichtet werden.

Zu den Einnahmen ist folgendes zu bemerken:

Der Ertrag der Grundsteuer im ersten Halbjahre wird rund 690 Mill. Mark sein (die Hälfte des Jahresbetrages von 1380 Mill. Mark) bei einer Erhebung des 1600fachen der Grundsteuer.

Bei einer Erhöhung der Grundsteuer auf das 10fache im zweiten Halbjahre wird das Ergebnis für dieses halbe Jahre . . . . . 6 900 Mill. Mark sein, so daß zuzüglich . . . . . 690 „ „ im ersten Halbjahre im ganzen . . . . . 7 590 Mill. Mark im ganzen Jahre gegenüber . . . . . 1 380 „ „ im Voranschlage für 1923/24 oder 6 210 Mill. Mark mehr zu Erhebung gelangen werden.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit stellt den

### Antrag 1:

Der Landtag wolle die in der Nebenanlage A vorgeschlagenen Änderungen in den Voranschlägen der 3 Landesteile genehmigen unter Erhöhung der im § 279 f vorgeschlagenen Summe von 10 Mill. Mark auf 152 Mill. Mark und unter Hinzufügung folgender Bemerkung zu den §§ 145 der Ausgaben des Landesteils Oldenburg und 48 der Ausgaben des Landesteils Lübeck: Der Vorschuß aus § 145 des Landesteils Oldenburg und der Zuschuß aus § 48 des Landesteils Lübeck darf innerhalb der erfolgten Mehrbewilligungen nur in dem gleichen Verhältnis erhöht werden, wie gegenüber dem Stande vom 1. April 1923 die Aufwendungen aus § 190 a des Landesteils Oldenburg gestiegen sind oder steigen, und zwar unter Berücksichtigung der vom Reich zu den Gehältern der Kirchendiener geleisteten Zuwendungen (§ 60 des Finanzausgleichsgesetzes).

Ein Teil des Ausschusses, die Abgg. Fick, Jordan, Müller (Oldenburg), Wübbenhorst, Zimmermann lehnt die Erhöhung der Summen in den §§ 145 und 190 ab.

**Antrag 2:**

Der Landtag wolle die Ausgabeparagraphen 339 c im Voranschlage des Landesteils Oldenburg und 86 c im Voranschlage des Landesteils Lübbeck freigeben.

**Antrag 3:**

Der Landtag wolle dem in der Nebenanlage B vorgelegten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vom Finanzminister wurde sodann noch folgender Antrag gestellt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei der bevorstehenden Kapitalserhöhung der Oldenburgischen Landesbank ein Viertel der neuen Aktien staatsseitig zu angemessenen Bedingungen erworben werden, und wolle die dazu erforderlichen Mittel bei § 402 der Einnahmen und § 410 der Ausgaben des Landesbaufonds für 1923 zur Verfügung stellen.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag 4:**

Annahme des vorstehenden Antrags.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

## Anlage 48.

### Bericht

des Ausschusses III über das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Juli 1923, betreffend Änderung des Finanzgesetzes für das Jahr 1923/24. 2. Lesung.

(Anlage 16, Nebenanlage B.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt worden.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag:**

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in zweiter

Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

## Anlage 49.

### Bericht

des Ausschusses III, betreffend Einrichtung einer Landespreisprüfungsstelle.

(Anlage 17.)

Durch eine in Kürze zu erwartende Reichsverordnung werden die Landesregierungen verpflichtet, Landespreisprüfungsstellen zu errichten. Bisher war die Schaffung solcher Stellen in das Ermessen der Landeszentralbehörden gestellt.

Mit Wirkung vom 16. Juli 1923 soll auch in Oldenburg eine hauptamtlich besetzte Landespreisprüfungsstelle eingerichtet und dem Ministerium des Innern angegliedert werden.

Ein Teil des Ausschusses hatte anfangs der Kosten

wegen Bedenken gegen die hauptamtliche Errichtung einer solchen Stelle und befürchtete die Schaffung neuer Beamtenstellen.

Der Regierungsvertreter glaubte, daß die Einrichtung, wenn sie schon erfolgen müsse, hauptamtlich einzurichten sei, da auch neue Beamtenstellen nicht geschaffen würden, und Kosten nur für die Vertretung eines Beamten und eines Sekretärs in Frage kommen würden.

Durch die Ausführungen ließ der Ausschuß seine Bedenken fallen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Einrichtung einer Landespreisprüfungsstelle seine Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Zimmermann.

## Anlage 50.

### Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz). 1. Lesung.  
(Anlage 18.)

Durch die vom Reichstag nach langen Verhandlungen am 20. Juni d. J. erfolgte Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes ist eine Änderung des vom vorigen Landtag beschlossenen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 12. Juni d. J. in mehrfachen Beziehungen notwendig geworden. Der vorliegende Gesetzentwurf will das genannte Ausführungsgesetz dem Finanzausgleichsgesetz anpassen und zugleich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Marktentwertung die Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer entsprechend erhöhen.

Nach der Vorlage soll die Geltungsdauer des Ausführungsgesetzes bis zum 31. März 1925 verlängert werden. Der Ausschuß hält es, weil die Auswirkung mancher Bestimmungen sich zurzeit noch nicht übersehen läßt und weil wahrscheinlich doch vor dem angeführten Zeitpunkt noch eine Änderung der jetzigen Bestimmungen des Gesetzes notwendig sein wird, für richtiger, die durch das Gesetz vom 12. Juni d. J. festgesetzte Geltungsdauer bis 31. März 1924 bestehen zu lassen und stellt den

Antrag 1:

Streichung des Art. I des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Art. II Ziffer I bis VI.

Zu Ziffer VII wurde anerkannt, daß der geltende Höchstsatz der Gemeindezuschläge zur Grundsteuer (500fache des Grundbetrages) wegen der eingetretenen weiteren Geldentwertung nicht mehr ausreichte. Es herrschten aber Meinungsverschiedenheiten darüber, auf welche Weise eine Erhöhung des Höchstsatzes dieser Zuschläge erfolgen kann. Von einer Seite wurde angeregt, statt eines festen Satzes

einen gleitenden Satz unter Zugrundelegung der jeweiligen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten einzuführen. Die Regierungsvertreter erklärten sich hiermit einverstanden, wenn diese Bestimmungen etwa in folgender Weise gefaßt würde:

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum Zweifachen der staatlichen Grundsteuer und bis zu einem Hundertstel der staatlichen Gebäudesteuer zu erheben, vervielfältigt mit dem Monatsdurchschnitt der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten einschließlich Bekleidung, der vor der endgültigen Beschlussfassung über den zu erhebenden Zuschlag vom statistischen Reichsamt zuletzt ermittelt worden ist.

Ein dahingehender Antrag ist von den Regierungsvertretern oder von Ausschußmitgliedern jedoch nicht gestellt.

Ein Teil des Ausschusses (Abgg. Dohm, Hartong-Delmenhorst, Logemann) stellt den

Antrag 3:

Ablehnung der Ziffer VII des Art. II.

Ein anderer Teil des Ausschusses (Abgg. Bartels, Brodek, Frerichs, Meyer-Oldenburg, Tanzen) stellte den

Antrag 4:

Annahme der Ziffer VII des Art. II.

Die Abgg. Fröhle, Haszkamp, Reiners, Sante enthielten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Zu Ziffer VIII wurde im Ausschuß die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, statt des in der Vorlage vorgeschlagenen festen Höchstsatzes der Gemeindezuschläge zur Gewerbesteuer (das 200fache der staatlichen Gewerbesteuer) den bisherigen Höchstsatz der Gewerbesteuer

(dreifache) unter Berücksichtigung der seit Ablauf des Jahres, für welches das Gewerbeeinkommen eingeschätzt ist, eingetretenen Geldentwertung nach Maßgabe der Reichsindexziffer als Höchstfuß zu bestimmen. Die Regierungsvertreter erklärten ihre Zustimmung dazu, wenn die Bestimmung etwa wie folgt lauten würde:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zum Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben, vielfältig mit einer Zahl, welche das Verhältnis zwischen dem Monatsdurchschnitt der Reichs-Indexziffer für die Lebenshaltungskosten einschließlich Bekleidung für den Monat September 1922 und den gleichen Monatsdurchschnitt darstellt, der vor dem Tage der endgültigen Beschlußfassung über den Zuschlag vom statistischen Reichsamt zuletzt ermittelt worden ist.

Von einer Seite des Ausschusses wurde bestritten, daß bei diesem Verfahren der Monat September 1922 der richtige Ausgangspunkt sei, und erklärt, daß dieser Zeitpunkt erst nach Ablauf des Jahres, für welches das Einkommen geschätzt sei, also etwa im Januar 1923, liegen müsse.

Anträge in dieser Richtung sind nicht gestellt.

Ein Teil des Ausschusses (Abgg. Dohm, Hartong-Delmenhorst, Logemann) stellt den

Antrag 5:

Ablehnung der Ziffer VIII des Art. II.

Ein anderer Teil (Abgg. Bartels, Brodek, Frerichs, Meyer-Odenburg, Reiners) stellt den

Antrag 6:

Annahme der Ziffer VIII des Art. II.

Ein dritter Teil des Ausschusses (Abg. Tangen) stellt den

Antrag 7:

Annahme der Ziffer VIII des Art. II mit der Änderung, daß im letzten Satze zwischen „nur“ und „mit“ die Worte „in besonderen Fällen“ eingefügt werden.

Der Absatz 3 des bisherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrag aus Gewerbebetrieb bis 500 000 M sind von der Zahlung des

Zuschlags zur Gewerbesteuer befreit, solche mit einem Ertrage von über 500 000 M bis 750 000 M können bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 750 000 M bis zu 1 000 000 M bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage von 1 000 000 M bis zu 1 250 000 — bis zu Dreiviertel des Zuschlags herangezogen werden.“

Die Abgeordneten Fröhle, Haßkamp, Sante enthielten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme der Ziffer IX des Art. II mit der Änderung, daß im letzten Satze das Wort „Reichsgesetz“ durch das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt wird.

Ausschußantrag 9:

Annahme der Ziffer X des Art. II.

Nach Ziffer XI sollen die Gemeinden verpflichtet sein, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegunterhaltung durch Statut eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) einzuführen. Der Ausschuß bemerkt im Einverständnis mit den Regierungsvertretern dazu, daß Gemeinden, die keine Ausgaben für öffentliche Wege zu machen haben, von dieser Verpflichtung befreit sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Annahme der Ziffer XII des Art. II mit der Änderung, daß im 2. Satze des 2. Absatzes die Worte „in Höhe von 25 v. H. des im jeweiligen Finanzgesetz für das betreffende Steuerjahr festgesetzten Betrages“ gestrichen werden.

Es wird dabei erwartet, daß von den Gemeinden nach Wegfall der bezeichneten Worte nun nicht lediglich zum Schein Wegesteuern für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe festgesetzt werden, sondern, daß sie so bemessen werden, wie sie zur Erhaltung der Wege in den betreffenden Gemeinden erforderlich und angemessen sind.

Der Ausschuß stellt schließlich den

Antrag 11:

Annahme des Art. III.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Haßkamp.